

Mitteilung des Senats

vom 8. Oktober 1907.

Inhaltsverzeichnis.

1. Überdachung der Vorfahrt des Stadttheaters...	S. 1087.
2. Regulierung der Falkenstraße	" 1087.

1. Überdachung der Vorfahrt des Stadttheaters.

Die Deputation für das städtische Orchester und das Stadttheater hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt den Anträgen der berichtenden Deputation mit dem Bemerkens seine Zustimmung, daß auch die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Nach dem Umbau des Haupteinganges des Stadttheaters ist im Interesse der großen Mehrzahl der Theaterbesucher, welche das Theater zu Fuß verlassen, die Vorfahrt der Wagen von der Haupttür nach der östlichen Seitentür verlegt worden. Diese Einrichtung, welche eine schnellere und bequemere Entleerung des Theaters ermöglicht, hat sich in der letzten Theatersaison im übrigen bewährt, für diejenigen aber, welche das Theater zu Wagen aufsuchen oder verlassen, den Nachteil herbeigeführt, daß der Platz vor der Seitentür nicht wie der vor der Haupttür überdacht ist. Es empfiehlt sich, diesen Mangel zu beseitigen. Eine der vorhandenen ähnliche Überdachung aus Eisen und Glas, wie sie in anliegender Zeichnung dargestellt ist, würde nach dem ferner anliegenden Kostenschätz 800 M. kosten.

Es wird gebeten, die Herstellung der Überdachung zu genehmigen und die Kosten mit 800 M. auf das Budget des Stadttheaters nachzubewilligen.

Bremen, den 21. September 1907.

Die Deputation für das städtische Orchester und das Stadttheater.

(gez.) **Stadtländer.** (gez. Dr. **N. Nidde.**

2. Regulierung der Falkenstraße.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Für die Falkenstraße sind im Jahre 1899 neue Straßenlinien von Senat und Bürgerschaft beschlossen worden, wonach diese Straße auf 12 m verbreitert werden soll. Eine baldige Durchführung der Verbreiterung ist sehr erwünscht, weil die Straße einen erheblichen Wagenverkehr aufzunehmen hat. Auch der Fußgängerverkehr ist ein bedeutender, der namentlich vor und nach dem Gottesdienst in der an der Falkenstraße liegenden Kapelle für katholische Auswanderer manchmal solchen Umfang annimmt, daß die Fußwege für den übrigen Verkehr vollständig gesperrt sind.

Mit Ausnahme der beiden Grundstücke Falkenstraße Nr. 40 und 51 sind die sämtlichen Grundstücke entweder schon reguliert oder vom Staate angekauft.

Nach längeren Verhandlungen ist es nunmehr gelungen, mit den beiden Eigentümern von Nr. 40 und 51 die beifolgenden beiden Verträge vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerchaft abzuschließen.

Der Eigentümer des Grundstücks Falkenstraße Nr. 40, der Schlachtermeister H. F. Wille, tritt danach sein 67 qm großes Grundstück Falkenstraße Nr. 40, dessen Restgrundstück nach der Regulierung für sich allein nicht mehr zur Bebauung geeignet ist, an den Staat ab. Es ist zweckmäßig, dies Restgrundstück mit den bereits dem Staate gehörenden Grundstücken nach deren Regulierung zu vereinigen. Als Gegenleistung erhält Wille das 83 qm große Restgrundstück Falkenstraße Nr. 42, sowie die gesetzliche Gebäudeentschädigung für den zur Straße fallenden Gebäudeteil von Nr. 40 in der Höhe von 2500 M. Er erhält allerdings ein um 16 qm größeres Grundstück vom Staate wieder, dagegen erhält er für das abgetretene Gebäude Falkenstraße Nr. 40, das einen Schätzwert von 8500 M. hat, nur 2500 M. Barentschädigung. Ferner muß berücksichtigt werden, daß Wille sein jetziges Grundstück voll bebaut hat, während er auf dem eingetauschten Grundstücke nach der neuen Bauordnung mindestens den vierten Teil als Hofplatz liegen lassen muß, so daß die zu bebauende Fläche noch etwas kleiner ist, als die jetzt bebaute Fläche von Nr. 40. Das Abkommen ist als ein für den Staat günstiges zu bezeichnen. Da es sich hierbei in der Hauptsache um eine Regulierung handelt, so ist es gerechtfertigt, daß der Staat die entstehenden Übertragungskosten allein trägt.

Der Eigentümer des Grundstücks Falkenstraße Nr. 51, der Kolonialwarenhändler J. D. Woltjen, tritt den zur Straße zu ziehenden, etwa 20,2 qm großen Teil seines Grundstücks an den Staat ab und erhält dafür das etwa 69,30 qm große Restgrundstück Falkenstraße Nr. 50 schlicht um schlicht ausgetauscht. Die Kosten werden gemeinschaftlich, je zur Hälfte getragen.

Gegen die 49,10 qm, die er mehr erhält, als er abtritt, verzichtet Woltjen auf die Zahlung einer Gebäudeentschädigung. Diese gesetzliche Gebäudeentschädigung beträgt 3246,43 M. Die 49,10 qm haben also den eben genannten Wert, d. h. rund 66 M. für das Quadratmeter Grundfläche. Dieser Preis erscheint angemessen. Es ist auch hier zu berücksichtigen, daß Woltjen sein Grundstück jetzt vollständig bebaut hat, während er beim Neubau einen Hofplatz liegen lassen muß.

Durch die Verträge wird erreicht, daß ein Teil der Restflächen der vom Staat angekauften Grundstücke entsprechend verwertet und die vollständige Durchführung der Verbreiterung der Falkenstraße ermöglicht wird. Die Deputation beantragt demnach, die mit H. F. Wille und J. D. Woltjen abgeschlossenen Verträge zu genehmigen. Die nach den Verträgen erforderlichen Kosten können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

Unteranlage 1.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Schlachtermeister Heinrich Friedrich Wille, wohnhaft Falkenstraße Nr. 22 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerchaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

H. F. Wille verkauft an den Bremischen Staat sein an der Falkenstraße Nr. 40 liegendes Grundstück, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von außerordentlichen Lasten, sowie von Schulden, insbesondere von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei. Als Gegenleistung erhält H. F. Wille von dem Bremischen Staat das nach der Regulierung verbleibende, in dem beigehefteten Lageplane vom 19. Juli 1907, gezeichnet „Bahnsen“, mit e f g h bezeichnete, blau schraffierte,

etwa 83 qm große Restgrundstück Falkenstraße Nr. 42, sowie außerdem eine Entschädigung von 2500 M., in Buchstaben: Zweitausendfünfhundert Mark. Die Entschädigungssumme wird an H. F. Wille ausbezahlt nach geschehener Lieferung und gesicherter Lassung des Grundstücks Falkenstraße Nr. 40.

§ 2.

Das Restgrundstück Falkenstraße Nr. 42 wird Herrn H. F. Wille am 1. November d. J. geliefert, und zwar mit den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden. H. F. Wille ist verpflichtet, die Gebäude auf seine Kosten abzubrechen und den zur Straße zu ziehenden Teil bis spätestens zum 1. Juli 1908 vollständig freizulegen. Es verbleibt Herrn Wille dafür das Abbruchmaterial. Die Lieferung des Grundstücks Falkenstraße Nr. 40 an den Bremischen Staat erfolgt sofort nach Fertigstellung des auf dem Restgrundstück Falkenstraße Nr. 42 zu errichtenden Neubaus, spätestens jedoch am 1. Juli 1908. Die vor dem Hause Falkenstraße Nr. 40 befindliche Einfahrtstür zur Wagenremise bleibt Eigentum des Herrn Wille.

§ 3.

H. F. Wille ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück Falkenstraße Nr. 40 bis zum Lieferungstage gegen Feuersgefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, die Entschädigungssumme von 2500 M. vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung der Entschädigungssumme mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 4.

Die Kosten der Übertragung der Grundstücke von dem einem auf den anderen Vertragsschließenden sowie die Maklergebühr und die Staatsabgabe trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 14. September 1907.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) **Fritz Wille.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage 2.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Kolonialwarenhändler Johann Dieblich Woltjen, wohnhaft Falkenstraße Nr. 51 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. D. Woltjen tritt bis spätestens zum 1. Juli 1908 mit seinem Grundstück Falkenstraße Nr. 51 bis in die für die Falkenstraße festgesetzte neue Straßenlinie zurück und tritt den dadurch frei werdenden, in dem beigehefteten Lageplane vom 9. August 1907, gezeichnet „Bahnsen“, mit a b c d bezeichneten, rot angelegten, etwa 20,2 qm großen Teil des Grundstücks frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten, an den Bremischen Staat ab. Als Gegenleistung erwirbt J. D. Woltjen dafür von dem Bremischen Staat den nach der Regulierung verbleibenden, in dem Plane mit l d f e g h i k bezeichneten, blau angelegten, etwa 69,3 qm großen Teil des Grundstücks Falkenstraße Nr. 50.

§ 2.

Das Restgrundstück Falkenstraße Nr. 50 wird Herrn Woltjen am 1. April 1908 geliefert in dem Zustande, in dem das Grundstück sich am Tage der Lieferung befindet mit allen Lasten und Dienstbarkeiten, ohne Gewähr für offene oder geheime Mängel. J. D. Woltjen ist verpflichtet, das Gebäude Falkenstraße Nr. 50 auf seine Kosten abzubrechen und den zur Straße zu ziehenden Teil des Grundstücks bis spätestens zum 1. Juli 1908 vollständig freizulegen, wogegen Herrn Woltjen das Abbruchsmaterial verbleibt.

§ 3.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten und die Staatsabgabe werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte getragen. Da die sämtlichen Gebäude abgebrochen werden, so soll die Staatsabgabe nur für den zu 65 M. für das Quadratmeter angenommenen Grundwert bezahlt werden.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 21. September 1907.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) J. D. Woltjen.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.